

Gesetzsammlung

für Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Landtagsabgeordneten. S. 97. — Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juni 1896, betreffend die Ergänzung des Grundgesetzes vom 21. März 1854. S. 98. — Gesetz, die weitere Abänderung der Gemeindeordnung betreffend. S. 98. — Gesetz, betreffend die weitere Verlängerung der Wählperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte. S. 99. — Gesetz über die Aufhebung der Gemeindeförderung. S. 100. — Gesetz über die Aufhebung des Schauffergelbes. S. 100. — Gesetz, betreffend eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen. S. 101. — Gesetz, betreffend Zuschläge zu den Gerichts- und Verwaltungskosten sowie zu den Gebühren der Rechtsanwält, Gerichtsvollzieher, Feldgeschworenen, Ortschätzer und Fleischbeschauer während der Zeit bis zum 31. März 1921. S. 101. — Gesetz, betreffend Kredithilfe für Kriegsteilnehmer und sonstige infolge des Krieges wirtschaftlich geschädigte Personen. S. 103. — Gesetz, betreffend die Voraussetzungen zum Wegebau. S. 105. — Gesetz, betreffend die Form des Staatsdieneredeid. S. 107. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Steuerhuld. S. 108.

№ XXXVII. Gesetz

vom 9. Dezember 1918,

betreffend die Verpflichtung der Landtagsabgeordneten.

Auf Antrag des Ministeriums verordnet der Landtag, was folgt:

§ 1.

Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in den Landtag eidlich zu geloben, daß er die Landesgesetze gewissenhaft bewahren und das Wohl des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle.

§ 2.

Die Verpflichtung der neu eingetretenen Abgeordneten erfolgt durch eines der vier aus dem Landtage gewählten Mitglieder des Ministeriums.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1918.